

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Dietmar Skowasch-Wiers

DIE LINKE

Beginn: 19:15 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

ENTFÄLLT

**2. Beratung über den Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie Beschluss über eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenunterrichtung auf Grundlage des abgestimmten Vorentwurfplans
Vorlage: 141/2010**

Vorsitzender Pietzner begrüßt Herrn Ahn vom Büro Wolters Partner.

Herr Bärwolf erläutert einleitend, dass die heutige Beschlussfassung lediglich die Einleitung des Verfahrens auf der Grundlage des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes bedeute. Änderungen könnten im Zuge des Verfahrens noch diskutiert und auch vorgenommen werden.

Anschließend stellt Herr Ahn anhand der in der **Anlage (CD)** befindlichen PowerPoint-Präsentation die Entwicklung, den Inhalt des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes und die weitere Vorgehensweise vor.

Vorsitzender Pietzner bedankt sich bei Herrn Ahn für die ausführliche Darstellung. Er bittet die Verwaltung, die Präsentation als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Nach kurzer Diskussion beantragt Ratsherr Fröhling, den Beschluss unter I dahingehend zu verändern, dass nicht „zustimmend Kenntnis“ genommen werde, sondern nur Kenntnis genommen werde. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig zu.

Die Ausschussmitglieder fassen somit einstimmig folgenden geänderten

Beschluss:

- I. Der vorgelegte Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid wird zur Kenntnis genommen.

- II. Gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S212) ist auf der Grundlage des Vorentwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Vorabstimmung mit der Bezirksregierung abzuschließen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. I S. 2585) ist auf der Grundlage des Vorentwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980) durchzuführen.
- IV. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist auf der Grundlage des Vorentwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: ./,
Enthaltungen: ./.

3. Bebauungsplan Nr. 551 "Verlängerte Horrynghauser Straße", 3. (vereinfachte) Änderung; erneuter Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss Vorlage: 143/2010

Herr Bursian führt aus, dass geplant sei, im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten zukünftig auszuschließen. Es handele sich hier um eine wichtige Einfallstraße in die Stadt, die frei von Vergnügungsstätten sein sollen. Dieser Ausschluss solle auch auf den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes übertragen werden.

Ohne weitere Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

I

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) soll der Bebauungsplan Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. Änderung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.

II

Es wird festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung Nr. 551 „Verlängerte Horryinghauser Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen kann. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB kann daher abgesehen werden.

III

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 "Verlängerte Horryinghauser Straße" nebst beigefügter Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

**4. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 775 des Bahnhofes Brügge-Ost
hier: erneuter Auslegungsbeschluss
Vorlage: 177/2010**

Herr Bärwolf führt aus, dass bei der öffentlichen Beteiligung nicht explizit darauf hingewiesen worden sei, welche umweltrelevanten Informationen vorhanden seien. Daher habe die Bezirksregierung Arnsberg keine Genehmigung erteilt. Dieser Formfehler müsse nun über den erneuten Durchlauf des Verfahrens ab der Fassung des Auslegungsbeschlusses behoben werden.

Ohne Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

I

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

5. **Bebauungsplan Nr. 582/I "Nördliche Innenstadt", 10. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 186/2010**
-

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

- I. Es wird festgestellt, dass die Bürger, die an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung teilgenommen haben, der Änderung des Bebauungsplanes im Grundsatz zugestimmt haben. Abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise wurden seitens der Bürgerschaft nicht vorgetragen.

- II. Zu den während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 19.08.2010

Der LWL weist in seiner Stellungnahme drauf hin, dass die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582/I den nördlichen und ältesten Teil der mittelalterlichen Altstadt von Lüdenscheid betrifft, der bereits 1268 – 1278 nach der Stadterhebung Lüdenscheids mit Wall und Graben und später durch eine Mauer umschlossen wurde. Im gesamten Bereich sei daher bei Bauarbeiten mit mittelalterlich-neuzeitlichen Siedlungsspuren zu rechnen.

In einer beigelegten Karte hat der LWL bisher bekannte archäologische Fundstellen in diesem Altstadtbereich dargestellt. Darunter befinden sich auch mehrere beantragte aber noch nicht rechtskräftig eingetragene Bodendenkmäler. Aus Anlass der 10. Änderung des Bebauungsplanes bittet der LWL die Stadt Lüdenscheid daher erneut um die Eintragung dieser Flächen bzw. um die Einleitung des notwendigen Denkmalchutzverfahrens.

Sollte die 10. Planänderung Planungen für konkrete Baumaßnahmen in diesem Areal nach sich ziehen, so bittet der LWL-Archäologie um eine frühzeitige Beteiligung, um jeweils eine konkrete fachliche Stellungnahme zu ermöglichen.

Das Schreiben endet mit dem nachfolgenden Texthinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761 / 93750, Fax 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entde-

ckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat die Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nach § 3 des Denkmalschutzgesetzes als Denkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen sind und innerhalb des Plangebietes liegen, nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan übernommen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält unter Ziffer 6. „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ eine Auflistung der einzelnen Baudenkmale mit der zugehörigen Adresse.

Den vom LWL-Archäologie angesprochenen Textbaustein zum Umgang mit Bodendenkmälern während der Tiefbauarbeiten hatte die Stadt Lüdenscheid unter Ziffer 6. der Begründung zum Bebauungsplan bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes wortwörtlich aufgenommen.

Eine Kopie des Schreibens des LWL-Archäologie wurde dem Fachamt 41 – Untere Denkmalbehörde übermittelt, um die angesprochenen Eintragungen in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid in eigener fachlicher Zuständigkeit zu prüfen. Eine denkmalpflegerische Unterschutzstellung ist mit den Instrumenten der Bauleitplanung rechtlich nicht möglich.

Den Hinweisen der LWL-Archäologie für Westfalen wird somit gefolgt.

- III. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 381), wird der Bebauungsplan Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung mit seiner Begründung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- IV. Der Bebauungsplan Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

6. Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte

ENTFÄLLT

7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

7.1. Bekanntgaben

7.1.1. Sachstand zum Bauvorhaben Lidl, Brügge

Herr Bursian berichtet, dass sich im Bereich des Bauvorhabens Lidl – Brügge eine positive Entwicklung ergeben habe. Der Investor habe zwischenzeitlich eine modifizierte Planung vorgelegt. Darin werde der Grünanteil gegenüber der ursprünglichen Planung erhöht. Darüber hinaus habe sich das Konzept der Firma Lidl dahingehend verändert, dass mittlerweile ein Pultdach errichtet werde. Die Fertigstellung des Marktes sei für ca. im Sommer 2011 vorgesehen.

Die Ausschussmitglieder nehmen einstimmig zustimmend Kenntnis.

7.2. Beantwortung von Anfragen

ENTFÄLLT

7.3. Anfragen

ENTFÄLLT

gez. Stefan Pietzner

Vorsitzender

gez. Stoltefaut

Schriftführer